

**Eine Idee ist unser Antrieb,
die Entwicklung unsere Leidenschaft,
die Partnerschaft unser Erfolg,
die Nachhaltigkeit unsere Zukunft!**

Nachhaltigkeitskodex für Geschäftspartner



Inhalt

Vorwort.....	4
1. Ziele und Geltungsbereich	4
2. Grundlagen	5
3. Allgemeine Nachhaltigkeitsanforderungen	5
3.1. Allgemein.....	5
3.2. Schaffung und Anwendung von Managementsystemen	6
3.3. Unternehmenserklärung.....	6
3.4. Nachhaltigkeitsbeauftragte.....	6
3.5. Risikomanagement	6
3.6. Kontrolle der Anforderungen und Selbstauskunftsfragebögen	6
3.7. Unterstützung und Schulungen.....	7
4. Soziale Verantwortung.....	7
4.1. Einhaltung der Menschenrechte und Schutz von Menschenrechtsaktivisten.....	7
4.2. Freie Wahl der Beschäftigung, keine moderne Sklaverei, kein Menschenhandel, kein unethisches Recruitment.....	7
4.3. Ächtung von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte	8
4.4. Chancengleichheit und Diskriminierungs- und Belästigungsverbot	8
4.5. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion, Frauenrechte.....	9
4.6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	9
4.7. Angemessene Vergütung, Arbeitszeiten und Sozialleistungen	9
4.8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz.....	10
4.9. Körperliche Unversehrtheit.....	10
4.10. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.....	11
4.11. Rechte von lokalen Gemeinschaften, Minderheiten und indigenen Völkern.....	11
5. Ökologische Verantwortung	12
5.1. Umweltverantwortung	12
5.2. Dekarbonisierung.....	12
5.3. Ressourceneffizienz	12
5.4. Registrierung, Bewertung und Beschränkung von Stoffen, Rohstoffen	12
5.5. Umweltfreundliche Produktion.....	13
5.6. Umweltfreundliche Produkte.....	13
5.7. Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement	13
5.8. Wasser	14

5.9. Lärmemissionen.....	14
5.10. Biodiversität.....	14
5.11. Tierwohl.....	14
6. Nachhaltige Lieferkette und Weitergabe an eigene Geschäftspartner.....	15
6.1. Transparenz	15
6.2. Verantwortungsvolle Beschaffung von Materialien	15
6.3. Produktsicherheit und -qualität	16
7. Geschäftsethik und Compliance.....	16
7.1. Einhaltung von Gesetzen.....	16
7.2. Fairer Wettbewerb	16
7.3. Vermeidung von Interessenkonflikten	17
7.4. Verbot von Korruption	17
7.5. Import und Exportkontrollen	17
7.6. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	17
7.7. Plagiate	17
7.8. Datenschutz	18
7.9. Einsatz künstlicher Intelligenz	18
7.10. Geldwäsche.....	18
7.11. Keine Unterstützung bewaffneter Gruppierungen.....	18
7.12. Offenlegung und Information	18
7.13. Meldung von Fehlverhalten und Compliance.....	18
7.14. Whistleblowing bei der FKT GmbH.....	19
8. Umsetzung der Anforderungen und Verstöße	20
9. Kenntnisnahme und Einverständnis.....	21

Vorwort

Für die FKT GmbH ist das Prinzip der Nachhaltigkeit schon immer fester Bestandteil der Unternehmensphilosophie und deshalb die Grundlage für alle unternehmerischen Entscheidungen. Wir sind ein mittelständischer Zulieferbetrieb in der Automobilindustrie, ansässig im Herzen Bayerns und weltweit aktiv. Wir sind uns unserer sozialen, ökologischen sowie ökonomischen Verantwortung bewusst und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren diese Erwartungen an unsere Geschäftspartner und stellen die Grundlage für eine erfolgreiche und langfristige Zusammenarbeit dar.

1. Ziele und Geltungsbereich

Die folgenden Standards formulieren die Anforderungen an alle Lieferanten, Dienstleister und sonstigen Geschäftspartner der FKT GmbH zum Thema Nachhaltigkeit.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst dabei u.a. die Achtung der Menschenrechte und Arbeitsstandards, den Umweltschutz, ein ethisch und rechtlich einwandfreies unternehmerisches Handeln, die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen sowie die Daten- bzw. Informationssicherheit.

Die Anforderungen sind weltweit gültig und richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister oder sonstige Geschäftspartner der FKT GmbH.

Die Geschäftspartner sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeitenden sowie an die eigenen Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner weiterzugeben. Die Geschäftspartner sollen außerdem angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen Nachhaltigkeitsanforderungen einrichten.

Für die FKT GmbH gelten in der eigenen betrieblichen Praxis dieselben Bestimmungen zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik, Umweltschutz und Sicherheit. Diese sind im Code of Conduct festgehalten.

Die FKT GmbH behält sich vor, die Nachhaltigkeitsanforderungen zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen.

Der Lieferantenkodex ist auf der Homepage jederzeit abrufbar:

<https://www.fkt-gmbh.com/unternehmen/downloads/>

2. Grundlagen

Die Nachhaltigkeitsanforderungen stützen sich unter anderem auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Leitsätze für multinationalen Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD-Leitsätze), die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Prinzipien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), sowie die Grundrechte bei der Arbeit und die Leitprinzipien der Initiative *Drive Sustainability*.

Darüber hinaus stützt sich dieser Nachhaltigkeitskodex auf national und international anerkannte Standards wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt sind.

Weitere wichtige unternehmenseigene Grundsätze und Leitlinie stellen die folgenden dar:

- Code of Conduct
- Selbstauskunftsbogen für Geschäftspartner

3. Allgemeine Nachhaltigkeitsanforderungen

3.1. Allgemein

Für die FKT GmbH ist das Bekenntnis ihrer Geschäftspartner, dass sie ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht werden, eine unabdingbare Voraussetzung für jede zukünftige Geschäftsbeziehung. Der Geschäftspartner wird dementsprechend aufgefordert, seine Geschäfts- und Beschaffungsaktivitäten an diesen Grundsätzen auszurichten und entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren.

Die Werte dieses Nachhaltigkeitskodex sollten durch strukturiertes und sachkundiges Management in das Tagesgeschäft des Geschäftspartners integriert werden.

Die Geschäftspartner halten das jeweils anwendbare Recht stets ein.

Sofern diese Nachhaltigkeitsanforderungen über die Anforderungen des anwendbaren Rechts hinausgehen, sollten diese zusätzlich beachtet werden.

3.2. Schaffung und Anwendung von Managementsystemen

Die FKT GmbH empfiehlt seinen Geschäftspartnern, ihre Produktionsstandorte nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS-Verordnung der Europäischen Union zu zertifizieren (üblicherweise ab 100 Beschäftigten). Für Geschäftspartner, die Produktionsstandorte mit mehr als 1.000 Beschäftigten haben, wird darüber hinaus eine zusätzliche Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 45001 oder einer vergleichbaren Norm empfohlen. Sollte eine Zertifizierung nicht möglich oder zielführend sein, so empfehlen wir dennoch, unabhängig einer Zertifizierung, eine adäquates Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement einzuführen.

3.3. Unternehmenserklärung

Unsere Geschäftspartner sind angehalten, eine Unternehmenserklärung (z.B. einen Code of Conduct, Verhaltens- und oder Nachhaltigkeitskodex) zu erstellen, in der sie sich zu sozialen, ethischen und ökologischen Standards bekennen. Diese Erklärung sollte in Sprachen erstellt oder übersetzt werden, die von den Beschäftigten vor Ort und den Geschäftspartnern gelesen und verstanden werden können.

3.4. Nachhaltigkeitsbeauftragte

Unsere Geschäftspartner sind angehalten, einen Nachhaltigkeitsbeauftragten oder vergleichbaren Beauftragten zu benennen, der an die Geschäftsführung des jeweiligen Geschäftspartners berichtet. Die/der Beauftragte sollte Nachhaltigkeitsziele und -Maßnahmen innerhalb des Unternehmens entwickeln und kontrollieren.

3.5. Risikomanagement

Zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Mensch und Umwelt in seiner Organisation sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern, sollte der Geschäftspartner ein angemessenes und effektives Managementsystem für die Risikominimierung in der Lieferkette implementieren. Dazu gehören beispielsweise vertragliche Vereinbarungen, eine Lieferantenrichtlinie für nachhaltige Beschaffung und Audits.

3.6. Kontrolle der Anforderungen und Selbstauskunftsfragebögen

Um die Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Standards bei unseren Geschäftspartnern besser zu erfassen, verwenden wir standardisierte Selbstauskunftsfragebögen. Diese können wiederum auch gerne als Vorlage für Fragebogen- bzw. Selbstauskunftsaktionen von unseren Geschäftspartnern verwendet werden.

Die Selbstauskunftsfragebögen, und bei Bedarf angeschlossenen Audits, betrachten weitergehende Inhalte als die in diesem Nachhaltigkeitskodex genannten. Der Geschäftspartner ist dazu angehalten, die Beantwortung des Selbstauskunftsfragebogens wahrheitsgemäß durchzuführen. Bei Bedarf halten wir uns vor, belegende Dokumente anzufordern oder vor Ort-Audits durchzuführen. Wir bitten unsere Geschäftspartner generell darum, bei der Einhaltung von sozialen und ökologischen in der Lieferkette nach besten Kräften und Wissen mitzuwirken.

3.7. Unterstützung und Schulungen

Um seine Geschäftspartner bei der Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsforderungen zu unterstützen, kann die FKT GmbH nach Möglichkeit unterstützen und/oder geeignete Schulungsmöglichkeiten oder Trainingsangebote empfehlen. Es können natürlich auch eigene Schulungsprogramme entwickelt werden, um Nachhaltigkeitsaspekte zu vermitteln.

4. Soziale Verantwortung

4.1. Einhaltung der Menschenrechte und Schutz von Menschenrechtsaktivisten

Die Geschäftspartner sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu unterstützen. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen die Geschäftspartner darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechts-verletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

Die Geschäftspartner dürfen keine Formen von Bedrohung, Einschüchterung oder Gewalt gegen Menschenrechts- oder Umweltaktivisten dulden oder ausüben, einschließlich derer, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, friedliche Versammlung und Protest gegen die Geschäftsaktivitäten der Geschäftspartner wahrnehmen. Sie gewährleisten den Zugang zu ihren Beschwerdekanälen, ohne dass Vergeltungsmaßnahmen drohen oder durchgeführt werden.

4.2. Freie Wahl der Beschäftigung, keine moderne Sklaverei, kein Menschenhandel, kein unethisches Recruitment

Schuldnechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel im eigenen Geschäftsbereich und/oder entlang der Lieferkette ist unzulässig. Arbeitsverhältnisse dürfen nur auf

Freiwilligkeit gründen und die Beschäftigten müssen stets die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis nach eigenem Willen unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Die Beschäftigten der Geschäftspartner erhalten bei der Einstellung einen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechenden, in einer hinreichend dokumentierten Form erstellten Vertrag, der in einer ihnen verständlichen Sprache abgefasst ist und in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind. Die Geschäftspartner dürfen ihre potentiellen Beschäftigten nicht über die Art der Arbeit täuschen, von den Beschäftigten keine Einstellungsgebühren oder unangemessene Transportkosten verlangen und/oder die Pässe und andere von der Regierung ausgestellte Ausweisdokumente der Beschäftigten beschlagnahmen, vernichten, verbergen und/oder den Zugang zu ihnen verweigern und/oder die Bewegungsfreiheit der Beschäftigten einschränken oder von den Beschäftigten ohne betriebsnotwendigen Grund verlangen, vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte unfreiwillig zu nutzen.

4.3. Ächtung von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung entlang der gesamten Lieferkette darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Geschäftspartner sind aufgefordert, die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit einzuhalten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Junge Arbeitskräfte und Schutzbedürftige nach den ILO-Konventionen müssen einen besonderen Schutz genießen. Sie dürfen keine Arbeiten verrichten, die durch ihre Art oder Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, ihre Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden würde, z. B. durch Überstunden oder Nachtschichten.

4.4. Chancengleichheit und Diskriminierungs- und Belästigungsverbot

Die FKT GmbH setzt sich für Gleichbehandlung ein und toleriert keinerlei Diskriminierung, siehe interner Code of Conduct. Geschäftspartner sind ebenfalls dazu verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und dafür zu sorgen, dass jegliche Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung, oder ungerechtfertigte Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung gegenüber ihren Beschäftigten im Arbeitsumfeld unterlassen wird. Eine Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden, beispielsweise aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, der Sprache, der Nationalität, der Hautfarbe, der Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, des Gesundheitszustand oder einer Schwangerschaft/Elternschaft, dem Geschlecht, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, dem Alter, der Weltanschauung, einer Gewerkschaftszugehörigkeit oder einer politischen Überzeugung soweit diese auf demokratischen Grundsätzen und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, darf nicht erfolgen. Eine

Ungleichbehandlung umfasst auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

4.5. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion, Frauenrechte

Die Geschäftspartner sollen eine integrative Kultur entwickeln und fördern, in der Vielfalt geschätzt wird. Die Vielfalt soll unter allen Beschäftigten und auf allen Hierarchie-Ebenen gefördert werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich die kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt. Die Geschäftspartner sollen sicherstellen, dass alle Beschäftigten ihren vollen Beitrag leisten und ihr volles Potenzial ausschöpfen können sowie ein gesundes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit diversen Geschäftspartnern, die von Minderheiten und Frauen geführt werden oder sich in deren Besitz befinden, sollen gefördert werden.

4.6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Geschäftspartner sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmende offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht der Arbeitnehmenden, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, muss geachtet werden, sofern sich dies innerhalb der jeweils gültigen lokalen Bestimmungen und Rechte bewegt. Jede Form der Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten müssen ausgeschlossen sein.

4.7. Angemessene Vergütung, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien der geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben und/oder im jeweiligen Wirtschaftssektor geltenden nationalen Anforderungen entsprechen. Dazu zählen u.a. örtlich geltende Mindestlohnvorschriften, gesetzliche Überstundenregelungen und Sozialleistungen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Lohnzahlungen haben auf nachvollziehbare Weise und zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen. Unberechtigte Lohnabzüge und das Einbehalten von Lohn als Disziplinarmaßnahme sind unzulässig.

Die Geschäftspartner stellen ihren Beschäftigten Toiletten und Zugang zu sauberem Trinkwasser zur Verfügung. Alle bereitgestellten Anlagen für den Verzehr und der Zubereitung von Speisen sowie zu deren Aufbewahrung entsprechen den national geltenden hygienischen Mindestanforderungen. Wenn die Art der Arbeit die Bereitstellung von Schlafräumen für die Beschäftigten

erfordert, sollen ausreichend Platz, Sauberkeit und Sicherheit gewährleistet werden. Der Zugang zu Sozialräumen oder -einrichtungen darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden.

4.8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz

Der Geschäftspartner gewährleistet Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Brandschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung der Prozesse zur Verringerung der arbeitsbedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken.

Beschäftigte müssen über die identifizierten Gefährdungen sowie die dazugehörigen vorbeugenden und korrektiven Maßnahmen zur Risikominimierung in einer geeigneten Sprache informiert werden. Zur Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen, zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, zur Ersten Hilfe, zum Chemikalienmanagement und zum Brandschutz sind ausreichende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes wie bspw. Schutzausrüstung und Schutzkleidung dürfen für die Beschäftigten nicht mit Kosten verbunden sein.

Die Geschäftspartner haben geeignete Brandschutzmaßnahmen (technischer, baulicher und/oder organisatorischer Art) zu ergreifen, um den Schaden im Brandfall zu verringern und arbeitsbedingte Gesundheits- und Sicherheitsgefahren (zum Beispiel chemische, biologische, physikalische und physiologische Gefahren) sowie entsprechende Schutzmaßnahmen zu überwachen und zu steuern. Verwendete Chemikalien müssen gemäß dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) oder, in europäischen Ländern, der *Classification, Labeling and Packaging* (CLP) Verordnung gekennzeichnet werden. Chemikalien sind entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu lagern, zu transportieren und handzuhaben.

Die Geschäftspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Notfallpläne ausgearbeitet und entsprechende Erste-Hilfe-, Brandschutz- und medizinische Leistungen sowie Material und angemessene Transportmittel für die weitere Behandlung bereitgestellt werden.

In den Betriebsräumen ist für eine entsprechende Anzahl an Notausgängen, Fluchtwegen und Sammelplätzen zu sorgen, die durchweg ausreichend beschildert sind. Im Falle eines Unfalls muss stets gewährleistet sein, dass Erste Hilfe und medizinische Versorgung geleistet werden kann.

4.9. Körperliche Unversehrtheit

Die Geschäftspartner messen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit größte Bedeutung bei und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Achtung dieses gesetzlich geschützten Rechts zu gewährleisten.

Die Geschäftspartner stellen in ihrem Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferkette sicher, dass jegliche Beteiligung, einschließlich der Komplizenschaft oder Mitwirkung an Entführungen, Folterungen, Tötungen oder ähnlichen Handlungen, ausgeschlossen ist und im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen keine körperlichen Strafen angewendet werden. Die Geschäftspartner stellen außerdem sicher, dass andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel sexuelle Gewalt sowie Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord, ausgeschlossen sind.

4.10. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die Beauftragung bzw. der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften, bspw. aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens, nicht zu Menschenrechtsverletzungen wie Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung führt, oder auf andere Weise Leib und Leben verletzt werden. Die Geschäftspartner schließen aus, dass sie direkt oder indirekt zur Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften beitragen, welche unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben.

4.11. Rechte von lokalen Gemeinschaften, Minderheiten und indigenen Völkern

Die Geschäftspartner achten geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte. Insbesondere die Rechte indigener Völker sowie lokaler Gemeinschaften sollen in der gesamten Lieferkette im Einklang mit der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker“ geachtet, gefördert und geschützt werden. Das Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen von Minderheiten, Schutzbedürftigen und lokalen Gemeinschaften ist zu achten.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sie keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen für Lebensmittel und Trinkwasser oder der Gesundheit des Menschen führen können.

Die Geschäftspartner beachten das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern.

5. Ökologische Verantwortung

5.1. Umweltverantwortung

Lieferanten müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

5.2. Dekarbonisierung

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um Luftemissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen, einschließlich Treibhausgasemissionen, zu reduzieren. Um die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, sorgen die Geschäftspartner für eine proaktive Verringerung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette, zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz kohlenstoffneutraler und/oder regenerativer Energiequellen. Geschäftspartner, die Produkte an die FKT GmbH liefern, sollen auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch und den CO₂-Ausstoß geben (Scope 1, 2 und 3), damit die Umweltkennzahlen in der Wertschöpfungskette verbessert werden können.

5.3. Ressourceneffizienz

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um eine effiziente Nutzung von Energie, Wasser und Rohstoffen, die Verwendung erneuerbarer Ressourcen und eine Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden sicherzustellen.

5.4. Registrierung, Bewertung und Beschränkung von Stoffen, Rohstoffen

Die Geschäftspartner führen geeignete Maßnahmen ein, um den Einsatz von Stoffen und Materialien mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt oder Gesundheit (zum Beispiel krebserregende, erbgutschädigende, fortpflanzungsgefährdende Stoffe) im Rahmen des jeweils anwendbaren Rechts möglichst zu unterlassen bzw. zu vermeiden. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Anforderungen der internationalen Übereinkommen und anderer Rechtsinstrumente in Bezug auf die Herstellung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung bestimmter Stoffe (insbesondere die Anforderungen des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber und des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP)) sowie die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene einzuhalten. Bei Schmelzhütten oder Raffinerien von Zinn, Wolfram, Tantal

und Gold dürfen die Geschäftspartner nur solche Rohstoffe verwenden, die die Anforderungen des „OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ erfüllen und von der *Responsible Mineral Initiative* (RMI) oder ähnlichen Organisationen geprüft wurden. Die Geschäftspartner haben geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um aus Tiefseebergbau gewonnene Rohstoffe aus ihren Lieferketten auszuschließen.

5.5. Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu — geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

5.6. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

5.7. Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Ressourcen, das Recycling sowie die sichere und umweltfreundliche Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern zu realisieren. Solche Maßnahmen können insbesondere bei der Entwicklung, der Produktion, während der Produktlebensdauer und dem anschließenden Recycling am Ende der Lebensdauer sowie bei anderen Tätigkeiten ergriffen werden. Dabei halten die Geschäftspartner auch die internationalen Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle, insbesondere das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene ein.

5.8. Wasser

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um den Wasserverbrauch an ihren Standorten und/oder entlang ihrer eigenen Lieferketten zu minimieren. Das Recht auf Wasser ist jederzeit zu respektieren.

5.9. Lärmemissionen

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um schädliche Lärmemissionen, die die Umwelt gefährden, an ihren Standorten und/oder entlang ihrer eigenen Lieferketten zu minimieren.

5.10. Biodiversität

Wir erwarten, dass die Geschäftspartner natürliche Ökosysteme schützen und nicht zu Veränderung, Entwaldung sowie Schädigung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beitragen. Die Geschäftspartner müssen im Rahmen von jeweils anwendbarem Recht und internationalen Vorschriften zur biologischen Vielfalt diejenigen Lieferketten anstreben, die ohne Abholzung und Entwaldung auskommen. Zu diesen internationalen Vorschriften gehören zum Beispiel die Resolutionen und Empfehlungen zu Biodiversität vom *Center for Biological Diversity* (CBD), der Weltnaturschutzunion (IUCN) und Richtlinien des *High Conservation Value Resource Network* (HCV) und des *High Carbon Stock Approach* (HCSA).

Wir bevorzugen Lieferanten und Geschäftspartner, die sich im Rahmen ihrer Land- bzw. Waldnutzung für zertifizierte, nachhaltige Land- bzw. Forstwirtschaft einsetzen.

5.11. Tierwohl

Die FKT GmbH will bei ihren unternehmerischen Aktivitäten auch das Wohl von Tieren berücksichtigen. Daher wird von betroffenen Lieferanten und Geschäftspartnern, die tierische Produkte verarbeiten, die Implementierung von Standards und Best-Practice-Methoden für die Einhaltung des Tierschutzes entlang der gesamten Lieferkette erwartet. Ferner erwarten wir von unseren Lieferanten, dass bevorzugt alternative tierversuchsfreie Methoden angewandt werden, sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind. In jedem Fall muss der Lieferant national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z. B. das Deutsche Tierschutzgesetz oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (sog. Versuchstierrichtlinie) einhalten. Wir bekennen uns zu folgenden ethischen Prinzipien und erwarten von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung entlang der gesamten Lieferkette.

Das „3R-Prinzip zu Tierversuchen (*Reduction, Refinement, Replacement*)“, die „Fünf Freiheiten des *Farm Animal Welfare Committee* (FAWC) zur Beurteilung des

Wohlbefindens von Tieren“ sowie die Grundsätze der Weltorganisation für „Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (*Terrestrial Animal Health Code*)“.

6. Nachhaltige Lieferkette und Weitergabe an eigene Geschäftspartner

Der Geschäftspartner soll die Inhalte dieses Dokumentes an seine Lieferanten, Dienstleister und sonstigen Geschäftspartner weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsbestimmungen in der gesamten Liefer- bzw. Wertschöpfungskette überprüfen.

6.1. Transparenz

Um Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren, sollen die Geschäftspartner der FKT GmbH auf Anfrage Informationen über ihre Lieferketten offenlegen. Den Geschäftspartnern wird außerdem empfohlen, ihren Lieferanten eine entsprechende Offenlegungsverpflichtung, die jeweils weiterzugeben ist, aufzuerlegen. Dies kann insbesondere erfordern, dass die Geschäftspartner ihre Lieferkette bis zum Ursprung des Materials (einschließlich der Schnittstellen wie Schmelzhütten und Raffinerien) gegenüber der FKT GmbH offenlegen und Nachweise für Managementsysteme und/oder Verifizierungen durch Dritte erbringen, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette ausschließen oder minimieren.

6.2. Verantwortungsvolle Beschaffung von Materialien

Von Geschäftspartnern wird grundsätzlich erwartet, dass sie Materialien verwenden, die weder zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, unethischen Geschäftspraktiken oder Compliance-Verstößen beitragen noch negative Auswirkungen auf die Umwelt oder Gesellschaft verursachen.

Geschäftspartner müssen in ihren Lieferketten die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die von ihnen verwendeten Materialien verantwortungsvoll beschafft und gehandelt werden.

Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass alle potenziellen Konfliktminerale, die in ihren Rohstoffen oder Produkten enthalten sind, von validierten konfliktfreien Minen und Schmelzhütten bezogen werden, insbesondere für: Zinn, Wolfram, Tantal, Gold (3TG) und Kobalt. Zu diesem Zweck werden Tools und Ressourcen empfohlen, die von der *Responsible Minerals Initiative* (RMI) zur Verfügung gestellt werden, einschließlich des *Conflict Mineral Reporting Template* (CMRT) und *Cobalt Reporting Template* (CRT).

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die FKT GmbH auf Anfrage vollständig über ihre Sorgfaltspflichtmaßnahmen gemäß „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ informieren, um die Bemühungen zu einer vollständigen Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Lieferkette zu unterstützen.

6.3. Produktsicherheit und -qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden.

7. Geschäftsethik und Compliance

7.1. Einhaltung von Gesetzen

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, alle auf sie bzw. auf die Geschäftsbeziehung mit der FKT GmbH anwendbaren nationalen Gesetze und Regelungen, einzuhalten. Alle durch die Geschäftspartner verkauften Produkte an nicht OEM-Kunden müssen gesetzeskonform genutzt werden können.

7.2. Fairer Wettbewerb

Gesetze und Vorschriften, die den freien und fairen Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten treffen und eine mögliche marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen. Die Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass im Rahmen ihres Geschäftsbereichs weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

7.3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Lieferanten sind aufgefordert, im Umgang mit Geschäftspartnern Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

7.4. Verbot von Korruption

Die Geschäftspartner verhindern und lehnen jede Form von Korruption ab. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass ihre Beschäftigten, Subunternehmer oder Vertreter Amtsträgern oder sonstigen Dritten keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

7.5. Import und Exportkontrollen

Die Geschäftspartner achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Außerdem sind die jeweils anwendbaren Sanktionslisten zu berücksichtigen und zu achten. Die Geschäftspartner stellen außerdem sicher, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht abgeführt werden.

7.6. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Rechte am geistigen Eigentum sind zu respektieren und entsprechende Daten zu schützen.

7.7. Plagiate

Von unseren Geschäftspartnern wird erwartet, für ihre Produkte und Dienstleistungen angemessene Methoden und Prozesse zu entwickeln, zu implementieren und zu unterhalten, um die Gefahr der Einschleppung von Plagiaten und gefälschten Materialien in der gesamten Lieferkette zu minimieren. Darüber hinaus sollen wirksame Verfahren etabliert werden, um Plagiate und gefälschte Materialien oder Komponenten zu identifizieren. Bei Feststellung sollen diese isoliert und durch Originalteilehersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM) und/oder ggf. Strafverfolgungsbehörden benachrichtigt werden.

7.8. Datenschutz

Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie schützenswerte Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) sachgerecht und gesetzeskonform verarbeiten. Bei der Erhebung, Handhabung, Verarbeitung oder Speicherung personenbezogener Daten sind die Geschäftspartner verpflichtet, diese Daten vor unberechtigtem Zugriff, Offenlegung, Diebstahl, Weitergabe an Dritte oder Missbrauch zu schützen. Bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen unsere Richtlinien, erwarten wir eine Offenlegung von relevanten Informationen.

7.9. Einsatz künstlicher Intelligenz

Datenschutz und Datensicherheit sind Grundvoraussetzungen für den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI). Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sämtliche KI-basierten Entwicklungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. KI-Systeme sind stets zuverlässig und diskriminierungsfrei zu gestalten. Die Steuerung von KI-Anwendungen muss durch Menschen erfolgen.

7.10. Geldwäsche

Die Geschäftspartner stellen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden.

7.11. Keine Unterstützung bewaffneter Gruppierungen

Die Geschäftspartner schließen aus, dass ihre Geschäftstätigkeit zur direkten oder indirekten Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen beiträgt.

7.12. Offenlegung und Information

Die Geschäftspartner erfassen Informationen über ihre geschäftlichen Aktivitäten, Arbeitsweisen, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen. Diese Informationen sollten der FKT GmbH auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können, um die eigenen Nachhaltigkeitsbestrebungen voranzutreiben, soweit die Weitergabe nicht gegen gesetzliche Anforderungen verstößt.

7.13. Meldung von Fehlverhalten und Compliance

Um Beschäftigte, Geschäftspartner, Dritte und die FKT GmbH zu schützen, muss Fehlverhalten frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt

werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit Aller sowie der Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regelverstöße hinzuweisen.

Die Geschäftspartner müssen dafür ein für ihr Unternehmen geeignetes Beschwerdeverfahren einrichten. Das System soll ermöglichen, dass Bedenken in Bezug auf Geschäftsethik, Menschenrechte oder Umwelt sowohl von den eigenen Beschäftigten als auch von anderen potenziell betroffenen Personen anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen vorgebracht werden können. Die Geschäftspartner unternehmen keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die im vorstehenden Satz genannten Pflichten an seine Zulieferer soweit möglich vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

7.14. Whistleblowing bei der FKT GmbH

Die FKT GmbH legt Wert auf sachdienliche Hinweise von Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten.

Bei konkreten Hinweisen auf ein potenzielles Fehlverhalten von Beschäftigten der FKT GmbH, der Geschäftspartner oder der Geschäftspartner des Geschäftspartners bei der Zusammenarbeit mit der FKT GmbH, bieten wir allen Beteiligten die Möglichkeit an, diese an das Whistleblowing System der FKT GmbH zu melden. Grundsätzlich können alle ernsthaften Reklamationen, Hinweise oder Beschwerden, die unser Unternehmen betreffen oder in Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit stehen, anonym gemeldet werden:

Alle Informationen, Kontaktmöglichkeiten und der Zugang zu unserem Beschwerdesystem, finden sich auf unserer Homepage www.fkt-gmbh.com.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, ihren Beschäftigten einen ungehinderten Zugang zu dem bei der FKT GmbH eingerichteten Hinweisgebersystem zu ermöglichen und keine Handlungen, die den Zugang behindern, versperren oder erschweren, vorzunehmen. Die Geschäftspartner verpflichten sich, die im vorstehenden Satz genannten Pflichten an ihre Zulieferer vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden. Fällen, in den von diesen Grundsätzen abweichende einzelvertragliche Pflichten mit den Geschäftspartnern vereinbart sind, sind diese vorrangig.

8. Umsetzung der Anforderungen und Verstöße

Wir möchten gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und Dienstleistern die Nachhaltigkeitsanforderungen weiterentwickeln und die Umsetzung insgesamt forcieren. Dieser Nachhaltigkeitskodex für Geschäftspartner entwickelt sich sicher weiter. Deshalb freuen wir uns, wenn unsere Partner Verbesserungsvorschläge haben.

Die FKT GmbH wird bei berechtigtem Anlass (z.B. konkreter Verdacht auf Nichtkonformität, Nicht-Einhaltung der Anforderungen, konkrete Meldungen) auf den betreffenden Geschäftspartner, Lieferanten oder Dienstleister zugehen und zunächst den Dialog suchen. Wir werden um Auskünfte oder Nachweise bitten. Wir können zudem Selbstauskünfte des Geschäftspartners, Lieferanten oder Dienstleisters einfordern, Interviews, Vor-Ort-Besichtigungen oder Audits durchführen oder in anderer geeigneter Weise überprüfen, ob die Nachhaltigkeitsanforderungen eingehalten werden.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns Grund und Anlass sein, Geschäftsbeziehungen zu überprüfen sowie Sachverhaltsaufklärung und Gegenmaßnahmen zu fordern.

Werden bei Verstößen durch den Geschäftspartner, Lieferanten oder Dienstleister nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder der Verstoß wiegt derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für uns untragbar wird, so kann dies auch zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Wir behalten uns vor, dass wir jeweils im Einzelfall entscheiden, wie wir mit Verstößen umgehen, werden aber in jedem Fall offen, ehrlich und direkt mit dem jeweiligen Partner sprechen.

9. Kenntnisnahme und Einverständnis

Relevante Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister werden bei Anbahnung einer Geschäftsbeziehung ab sofort auf diesen Lieferantenkodex hingewiesen beziehungsweise erhalten das Dokument.

Mit dem Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung bestätigen die relevanten Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister, dass sie den Nachhaltigkeitskodex für Geschäftspartner zur Kenntnis genommen haben und die darin aufgeführten Grundsätze und Nachhaltigkeitsanforderungen respektieren und auch in ihren eigenen Lieferketten fordern und fördern. Bestehende Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister werden über die Neuerungen in diesem Dokument informiert und sind ebenso angehalten, die darin enthaltenen Anforderungen umzusetzen.



Josef Karrer
Geschäftsführer



Manuel Karrer
Bereichsleiter Beschaffung